1 Erteilende Zollbehörde	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke
Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Berlin Grellstraße 18, 24 10409 Berlin	ZT 0270 B - 46189/2021/1 - DIX.B.T13.06
3 Antragsteller (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 -71384 WEINSTADT	**4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller** (Name und Anschrift) Bort GmbH Am Schweizerbach 1 -71384 WEINSTAD
Wichtiger Hinweis Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	**5 Datum der Erteilung** 2022/02/08 **6 Datum und Nummer des Antrags** 2021/11/10 .
	7 Einreihung in die Zollnomenklatur **9021 1090 00 0** **Umsatzsteuersatz:** **19%**

8 Warenbeschreibung

Sog. BORT DorsoFX Rückenorthese, Art.-Nr. 180 400, in Form einer Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, in modularer Bauweise zum Auf- und Abrüsten der Orthese, im Wesentlichen bestehend aus einer aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzten Ware (charakterbestimmender Bestandteil im Hinblick auf die Verwendung) aus einer lumbalen Rückenbasisbandage aus elastischen Spinnstoffen, mit vier biegsamen Federstäbchen ausgestattet, die ein Aufrollen der Bandage verhindern sowie einer gepolsterten Rahmenorthese aus stabilem Kunststoff aus einer Basisrückenplatte mit einer daran befestigten Brustspange (Reklinationsbügel) und einer geteilten Beckenkorbspange. Diese sind durch Klemm-Schiebe-Adapter in der Höhe stufenlos einstellbar.
Die Basisbandage wird vor dem Bauch mit Klettverschluss geschlossen, auf der Rückseite ist ein frei positionierbarer Klettverschluss angebracht, welcher die Basisbandage mit der Rahmenorthese verbindet. Der Ware liegen zwei Schraubenschlüssel zur Anpassung der Brust- und Beckenspange bei.
Äußere Form: siehe Abbildungen in der Anlage.
Die Ware wird patienten- und indikationsspezifisch zusammengesetzt und vom Orthopädietechniker individuell angepasst.
Sie wird zur Ruhigstellung bei akuten und/oder chronischen Erkrankungen der Wirbelsäule, bei denen eine Immobilisierung gemäß den Anforderungen des behandelnden Arztes indiziert ist, verwendet, z. B. bei Spondylodiszitis, Spondylolisthese, segmentaler Instabilität, Facettengelenkarthrose, Tumoren oder Skoliose sowie zur traumatischen oder postoperativen Ruhigstellung der Brust- und Lendenwirbelsäule bei traumatischen, stabilen Frakturen der Brust- und Lendenwirbelsäule oder zur konservativen Therapie von osteoporotischen Sinterungsfrakturen der Brust- und Lendenwirbelsäule. Die Bestandteile sind gemeinsam mit einer Gebrauchsanweisung in einer Kunststofftüte verpackt.

Die Vorrichtung ist sowohl zur Ruhigstellung bei Verletzungen im orthopädischen Bereich als auch bei Frakturen geeignet. Eine Hauptfunktion ist nicht ermittelbar. Deshalb ist sie in Anwendung der AV 3 c) in die letztgenannte Unterposition einzureihen.

Die Ware wird als "Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen" eingereiht.

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben ☒ Sonstiges ☐

Ort Berlin

Datum 08. Februar 2022

Im Auftrag

Holländer

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

GENERALZOLLDIREKTION 300